



**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

20. Dezember 2023

ANHÖRUNGSBERICHT

Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR); Änderung

Zusammenfassung

Die geplante Änderung des Einführungsgesetzes zum Arbeitsrecht (EG ArR; SAR 961.200) dient der Umsetzung der (22.310) Motion Karin Koch Wick, Mitte (Sprecherin), Stefan Dietrich, SP, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Sabina Freiermuth, FDP, Stefan Giezendanner, SVP, Dr. Tobias Hottiger, FDP, Markus Schneider, Mitte, Rita Brem-Ingold, Mitte, Jürg Baur, Mitte, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Daniel Mosimann, SP, Brigitte Vogel, SVP, Rahela Syed, SP, Urs Plüss, EVP, Martin Brügger, SP, Markus Dietschi, Grüne, vom 8. November 2022 betreffend bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe zur Einführung eines dritten Sonntags, an dem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Entsprechend dem Umsetzungsvorschlag, den der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zur Motion ausgeführt hat, sollen die Gemeinden in eigener Kompetenz einen dritten Verkaufssonntag pro Jahr festlegen dürfen. Die davon ausgeschlossenen Sonntage werden unter anderem durch Verweis auf die kantonale Feiertagsregelung bezeichnet. Gemäss Grundsatzentscheid des Regierungsrats legt der Regierungsrat jeweils die beiden Adventsverkaufssonntage fest. Die Gemeinden sollen für die Adventszeit keinen dritten Sonntagsverkaufstag bestimmen können.

1. Ausgangslage

Am 1. Juli 2008 trat der neue Art. 19 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) in Kraft. Diese Bestimmung ermächtigt die Kantone, vier Sonntage pro Jahr zu bezeichnen, an denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.

Das neue Bundesrecht sollte mit dem Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR) in kantonales Recht überführt werden. Der Grosse Rat des Kantons Aargau nahm das EG ArR am 12. Januar 2010 mit 94 zu 32 Stimmen an (GRB Nr. 2010-0392). Dagegen wurde das Behördenreferendum ergriffen. Dieses richtete sich gegen die Gewährung von vier Sonntagsverkäufen in § 7 EG ArR, der wie folgt lautete:

§ 7 Bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe

Der Regierungsrat bezeichnet für jedes Jahr zwei Sonntage, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. Zwei weitere Sonntage kann der Gemeinderat für das jeweilige Gemeindegebiet festlegen. Davon ausgeschlossen sind Neujahr, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten und Weihnachten.

Das Stimmvolk lehnte die ihm unterbreitete Änderung des EG ArR am 13. Juni 2010 ab.

In der Folge wurde eine Vorlage mit zwei bewilligungsfreien Verkaufssonntagen erarbeitet. Dieser stimmte der Grosse Rat am 6. Dezember 2011 zu (GRB Nr. 2011-1647). Die Änderungen wurden per 1. September 2012 in Kraft gesetzt.

Auf der Grundlage von § 7 EG ArR bestimmt der Regierungsrat seither jährlich zwei Sonntage, an denen kantonsweit in allen Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei Arbeitnehmende beschäftigt werden dürfen.

Mit der (22.310) Motion Karin Koch Wick et al vom 8. November 2022 wurde beantragt, dass der Regierungsrat jährlich drei Sonntage bezeichnet, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. Der Regierungsrat hat mit Entscheid vom 25. Januar 2023 die Motion mit Erklärung entgegengenommen (RRB Nr. 2023-000078). Dabei hat er auch einen Umsetzungsvorschlag unterbreitet (siehe nachfolgend Ziffer 3). Der Grosse Rat überwies am 25. April 2023 die Motion mit 95 gegen 37 Stimmen an den Regierungsrat (GRB Nr. 2023-0853).

Nebst den Sonntagsverkäufen, die gestützt auf Art. 19 Abs. 6 ArG in Verbindung mit § 7 EG ArR an den vom Regierungsrat festgesetzten Sonntagen ohne Bewilligung stattfinden können, können gestützt auf Art. 27 und Art. 28 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) Bewilligungen für Sonntagsverkäufe im Einzelfall erteilt werden. Die Voraussetzung ist entweder ein dringendes Bedürfnis für Nacht- oder Sonntagsarbeit (Art. 27 ArGV 1) oder eine technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit für Sonntagsarbeit (Art. 28 ArGV 1). Für die Erteilung der Bewilligungen ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zuständig.

2. Handlungsbedarf

Mit der geplanten Änderung des EG ArR (und der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht [V EG ArR; SAR 961.211]) soll die (22.310) Motion Karin Koch Wick et al. grundsätzlich so, wie sie der Regierungsrat in seiner Erklärung entgegengenommen hat, beziehungsweise wie sie vom Grossen Rat an den Regierungsrat überwiesen worden ist, umgesetzt werden.

3. Umsetzung

In seiner Stellungnahme zur (22.310) Motion Karin Koch Wick et al hat der Regierungsrat folgenden grundsätzlichen Umsetzungsvorschlag ausgeführt:

- Die bisherige Regelung der zwei Adventssonntage mit den sechs Gemeinden mit Ausnahmeregelung bleibt bestehen.
- Die Gemeinden können einen weiteren Verkaufssonntag bestimmen und melden oder beantragen. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, einen dritten Verkaufssonntag zu nutzen.
- Es können keine bewilligungsfreien Verkaufssonntage beantragt werden, die auf einen hohen Feiertag (Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Bundesfeiertag und Weihnachten) fallen.

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie die Vorschläge des Regierungsrats zur Einführung eines dritten Verkaufssonntags umgesetzt werden sollen.

3.1 Beibehalten der Festlegung von zwei Verkaufssonntagen durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat soll weiterhin für jedes Jahr zwei Sonntage bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. Der Regierungsrat bezeichnet, gestützt auf seinen Grundsatzentscheid (vgl. RRB Nr. 2018-000468 vom 2. Mai 2018), jeweils zwei Sonntage im Advent als Verkaufssonntage (Weihnachtsverkäufe).

3.2 Festlegung eines dritten Verkaufssonntags durch die Gemeinden

Neu sollen die Gemeinden einen dritten Verkaufssonntag festlegen können, an dem Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. Damit wird dem in der Motion geäusserten Anliegen entsprochen, wonach wegen regionaler Anlässe ein Verkaufssonntag auch ausserhalb der Adventszeit möglich sein soll. Die geplante Regelung lässt grundsätzlich mehr Raum für eine flexiblere, auf die Verhältnisse der einzelnen Regionen beziehungsweise des einzelnen Wirtschaftsraums zugeschnittene Lösung.

Die Kompetenzdelegation vom Kanton an die Gemeinden zur Festlegung von Verkaufssonntagen war bereits Thema bei der im Jahr 2010 vom Stimmvolk abgelehnten Änderung des EG ArR. Sie wird als zulässig, dem Bundesrecht nicht widersprechend erachtet (siehe dazu [09.101] Botschaft des Regierungsrats zum Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht vom 25. März 2009, S. 16).

Gemäss dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) sollen die maximal vier Verkaufssonntage für das ganze Kantonsgebiet einheitlich oder allenfalls unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede

bestimmt werden. Kommt jedoch ein Kanton in seiner Beurteilung zum Schluss, dass eine Delegation an die Gemeinden den kantonalen Gegebenheiten am besten Rechnung trägt, so steht einer solchen Delegation aus Sicht des Bundesrechts nichts entgegen. Nicht zulässig ist es, die Bezeichnung der Sonntage den einzelnen Geschäften zu überlassen (siehe dazu Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 1 und 2 des SECO, Bern, Juni 2023, Art. 19 Abs. 6 ArG).

Da die Kompetenzdelegation an die Gemeinden zulässig ist, sie mithin den weiteren Verkaufssonntag in eigener Kompetenz festlegen dürfen, ist die Beantragung eines solchen beziehungsweise eine weitere Prüfung und Bewilligung durch das AWA nicht nötig. Für die Kontrolltätigkeit des AWA beim Vollzug des Arbeitsgesetzes reicht eine Meldung an das AWA aus.

3.3 Ausschluss bestimmter Sonntage als Verkaufssonntage

Präzisierend zu den Ausführungen in der Stellungnahme zur Motion sollen der Bundesfeiertag sowie die kantonalen Feiertage als Verkaufssonntage ausgeschlossen sein. Das Bundesrecht hält fest, dass der Bundesfeiertag den Sonntagen gleichgestellt ist. Weiter können die Kantone höchstens acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen und sie nach Kantonsteilen verschieden ansetzen (vgl. Art. 20a ArG). Die kantonalen Feiertage sind im Aargau je nach Bezirk und teilweise je nach Gemeinde festgelegt (vgl. § 6 EG ArR). Die Möglichkeit acht weiterer Feiertage wurden für alle Bezirke ausgeschöpft. Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnacht gelten in allen Bezirken und Gemeinden als kantonale Feiertage. Die restlichen vier Feiertage, die zusätzlich festgelegt werden können, variieren. Je nach Bezirk oder Gemeinde gelten Berchtoldstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis oder Stephanstag als weitere kantonale Feiertage.

3.4 Kein dritter Sonntagsverkaufstag in der Adventszeit

Gemäss Grundsatzentscheid des Regierungsrats legt der Regierungsrat jeweils die beiden Adventsverkaufssonntage fest (vgl. RRB Nr. 2018-000468 vom 2. Mai 2018). Die neue Kompetenz der Gemeinderäte, einen weiteren Sonntagsverkaufstag im Jahr bestimmen zu dürfen, soll nicht dazu führen, dass ein dritter Sonntagsverkaufstag für die Adventszeit bestimmt wird. An zwei Adventssonntagen soll im ganzen Kanton auch das Verkaufspersonal nicht arbeiten müssen.

3.5 Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses und Meldung an das AWA

Auch wenn diese beiden Themen auf Verordnungsstufe zu verankern sein werden (vgl. nachfolgend Ziffer 4), soll an dieser Stelle bereits ausgeführt werden, wie der Regierungsrat sie zu regeln gedenkt.

Die Gemeinden sollen mindestens neun Monate vor dem massgebenden Termin über die Festlegung eines weiteren Verkaufssonntags entscheiden. Zudem sollen die Gemeinden dem AWA den dritten Verkaufssonntag spätestens zehn Tage nach Eintritt der Rechtskraft ihres Beschlusses melden.

Der Regierungsrat bestimmt die beiden Verkaufssonntage im Advent jeweils im Januar des betreffenden Jahres. Sein Entscheid ergeht in der Form einer Allgemeinverfügung und kann von virtuell betroffenen Personen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Mit dem Entscheid im Januar des betreffenden Jahres soll so früh wie möglich Klarheit und Planungssicherheit hergestellt werden.

Ein Entscheid des Gemeinderats wird auch in Form einer Allgemeinverfügung ergehen, die ihrerseits von virtuell betroffenen Personen mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden kann. Im Gegensatz zum regierungsrätlichen Entscheid, der gemäss Grundsatzbeschluss immer die Adventszeit beschlägt, kann der vom Gemeinderat festgelegte dritte Verkaufssonntag ausser in der Advents-

zeit grundsätzlich irgendwann im Jahr zu liegen kommen. Um wiederum möglichst baldige Planungssicherheit zu erlangen, insbesondere auch unter dem Aspekt, dass ein allfälliges Rechtsmittelverfahren einige Monate in Anspruch nehmen kann und der Entscheid des Gemeinderats währenddessen nicht rechtskräftig ist, sollen die Gemeinden verpflichtet werden, den Entscheid mindestens neun Monate im Voraus zu fällen. Mit dessen Publikation kann die Bevölkerung zum ersten Mal davon Kenntnis nehmen.

Da das AWA die Einhaltung des Arbeitsgesetzes kontrolliert, müssen die Gemeinden dem AWA den dritten Verkaufssonntag melden. Dabei sollen die Gemeinden ihren Entscheid spätestens zehn Tage nach Eintritt der Rechtskraft dem AWA melden. Das AWA wird die von den Gemeinden gemeldeten Verkaufssonntage auf seiner Webseite publizieren.

4. Rechtsgrundlagen und Regelungsstufe

Die grundsätzliche Regelung – zwei Verkaufssonntage werden vom Regierungsrat festgelegt, ein weiterer Verkaufssonntag kann von den Gemeinden festgelegt werden, wobei die Kompetenz zu dessen Festlegung vom Kanton an die Gemeinden delegiert wird – ist im EG ArR zu verankern. Dort sollen auch die als Verkaufssonntage ausgeschlossenen Sonntage bezeichnet werden.

Die Regelungen zum Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses und zur Meldepflicht gegenüber dem AWA haben den Charakter von Verfahrensvorschriften. Sie sollen daher (gestützt auf § 25 EG ArR) in der V EG ArR (§ 6a) verankert werden.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die Vorlage weist keine Berührungspunkte zur mittel- und langfristigen Planung auf.

6. Erläuterungen zum zu ergänzenden Paragrafen

§ 7 EG ArR Bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe

§ 7 Abs. 2 (neu)

² Der Gemeinderat kann für das jeweilige Gemeindegebiet einen weiteren Sonntagsverkaufstag im Jahr festlegen. Davon ausgeschlossen sind der Bundesfeiertag sowie die in der jeweiligen Gemeinde geltenden kantonalen Feiertage gemäss § 6. Ein dritter Sonntagsverkaufstag darf zudem nicht in die Adventszeit fallen.

Mit dem neuen Absatz wird den Gemeinden die Kompetenz eingeräumt, einen dritten Verkaufssonntag im Jahr zu bestimmen. Der zweite Satz in Absatz 2 bezeichnet die im Kanton als Verkaufssonntage ausgeschlossenen Tage unter anderem durch Verweis auf die kantonale Feiertagsregelung gemäss § 6. Gemäss Grundsatzentscheid des Regierungsrats legt der Regierungsrat jeweils die beiden Adventsverkaufssonntage fest. Die Gemeinden sollen für die Adventszeit keinen dritten Sonntagsverkaufstag bestimmen können (dritter Satz von Absatz 2).

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Der Gemeinderatsbeschluss zum dritten Verkaufssonntag ist dem AWA zu melden. Das Meldeverfahren soll soweit möglich elektronisch abgewickelt werden. Das AWA wird für die elektronische Erfassung und die Publikation der Verkaufssonntage auf seiner Webseite voraussichtlich keine zusätzlichen personellen Ressourcen benötigen. Für die Implementierung eines neuen elektronischen Meldesystems können beim AWA zusätzliche Ausgaben anfallen. Im Übrigen hat die Umsetzung keine Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung.

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Durch die Möglichkeit der Gemeinden, einen dritten bewilligungsfreien Verkaufssonntag festzulegen, kann auf kommunale wirtschaftliche Bedürfnisse eingegangen und diesen Nachachtung verschafft werden.

7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Von der Möglichkeit der Festlegung eines weiteren bewilligungsfreien Verkaufssonntags wird in erster Linie das involvierte Verkaufspersonal, welches zu zusätzlicher Sonntagsarbeit verpflichtet werden kann, und sein Umfeld betroffen sein. Auch bedeutet sie eine weitere Aufweichung der Sonntagsruhe, welcher jedoch gesellschaftlich nicht mehr die gleiche Bedeutung zukommt wie früher.

7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Die zusätzlichen Verkaufs- respektive Einkaufsmöglichkeiten werden vermutlich zu Mehrverkehr führen.

7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sollen künftig einen dritten Verkaufssonntag festlegen können. Dabei können sie, wie in der Motion verlangt, lokale Anlässe berücksichtigen. Sie können flexibler auf wirtschaftliche Bedürfnisse eingehen. Der Gemeinderatsbeschluss zum dritten Verkaufssonntag und die entsprechende Meldung an das AWA dürften mit den bestehenden personellen Ressourcen in den Gemeinden umsetzbar sein. Es ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit, einen dritten Verkaufssonntag festzulegen, von den Gemeinden genutzt wird.

7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine Auswirkungen ersichtlich.

8. Weiteres Vorgehen

Verabschiedung Anhörungsbotschaft	Dezember 2023
Anhörung	5. Januar bis 5. April 2024
RRB Botschaft 1. Lesung	Juni 2024
Botschaft 1. Lesung GR	3. Quartal 2024
RRB Botschaft 2. Lesung	Dezember 2024
Botschaft 2. Lesung GR inkl. Redaktionslesung	1. Quartal 2025
Referendumsfrist	2. Quartal 2025
Inkraftsetzung	1. September 2025

Beilage

- Synopse Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR)